

GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2014 - 2020 Sitzung Nr. 67

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 05.02.2019

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Machbarkeitsstudien Innenentwicklung: Festlegung der Innenentwicklungsflächen im Ortsteil Hitzhofen
02	Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen
03	Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Eichstätt: Beteiligungsverfahren nach § 8 PBefG, Art. 13 BayÖPNG und Vorgaben der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung
04	Antrag auf Erlass eines Leinenzwangs für mittelgroße und große Hunde in Waldnähe
05	Widmung von Ortsstraßen
06	Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Zur Veitskapelle“
07	Einziehung von Teilstrecken öffentlicher Feld- und Waldwege
08	Ausschreibung kommunale Strombeschaffung für den Zeitraum 2021 bis 2023
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 66 vom 15.01.2019
10	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	12	stimmberechtigt	12
entschuldigt:	3	unentschuldigt:	-

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller, Roland	✓
Gemeinderäte:	Baumann, Christian	✓
	Bittlmayer, Elisabeth	✓
	Dworak, Michael	✓
	Dworak, Winfried	✓
	Hake, Dr. Karin	✓
	Klinger, Rupert	entschuldigt
	Kögler, Gerhard	entschuldigt
	Lindner, Georg	✓
	Rentzsch, Matthias	✓
	Reuter, Christopher	✓
	Schimmer, Alfred	✓
	Schneider, Franz	✓
	Schroll, Martin	entschuldigt
Templer, Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 30.01.2019 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 30.01.2019 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 18.30 Uhr eröffnet und um 20.30 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 67 des Gemeinderates Hitzhofen am 05.02.2019

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.
- Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden.

Da keine Wortmeldungen zu verzeichnen waren, konnte die Sitzung entsprechend der Tagesordnung durchgeführt werden.

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Machbarkeitsstudien Innenentwicklung: Festlegung der Innenentwicklungsflächen im Ortsteil Hitzhofen

Sachvortrag:

Bei der heutigen GR-Sitzung wurden nochmals die im Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) aufgeführten Innenentwicklungspotenziale und Baulandflächenbedarf erörtert. Welche Potenziale gibt es, damit die Gemeinde eine Abwägung bzgl. einer sinnvollen Nachverdichtung einerseits und Erhalt des Dorfcharakters andererseits im Hinblick auf den Flächenverbrauch „Innen vor Außen“ vornehmen kann.

Herr Vallier vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung, Bamberg, stellte zur Einführung in das Thema nochmals die Präsentation Machbarkeitsstudie - Innenentwicklung vor.

In der Sitzung am 27.11.2018 wurden 6 Innenentwicklungsflächen (F1 – F6) definiert. Diese wurden nachmittags in einem Gespräch im Landratsamt Eichstätt mit Herrn Lederer (Leiter der Bauverwaltung Nord) und Herrn Süppel (Kreisbaumeister) und anschließend bei einem Ortsrundgang mit dem Gemeinderat besprochen.

Als Anlage sind in einem Lageplan die Flächen F1 bis F6 dargestellt.

Innenbereichsfläche F1:

In diesem Bereich befinden sich die beiden Außenbereichsgrundstücke der Teilflächen Fl.Nrn. 67 und 62. Diese sollten überplant und im Kontext mit dem gemeindlichen Baulandkonzept (Gemeinde erwirbt Bauplatz- und Verkehrsflächen, Eigentümer behält Rückbehaltsflächen) einer Bebauung zugeführt werden. Eine Erschließung der Fl.Nr. 62 von der Mühltaler Straße ist zu prüfen. Eigentümergespräche sind hinsichtlich der Bereitschaft zu führen. Die Umsetzung der Maßnahme hat hohe Priorität.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, die Außenbereichsgrundstücke der Teilflächen Fl.Nrn. 67 und 62 zu überplanen und im Kontext mit dem gemeindlichen Baulandkonzept einer Bebauung zuzuführen. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Eigentümern zu führen. Bei Erfolg soll ein qualifizierter Bebauungsplan für die Innenbereichsfläche F 1 aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Innenbereichsfläche F2:

In diesem Bereich befinden sich relativ große Grundstücksflächen. In Abstimmung mit den Eigentümern (ET) sollte über eine Neustrukturierung der Parzellen (Verkleinerung) eine Nachverdichtung angestrebt werden. Den ET wird eine Beratung für Parzellierung und Bebauung angeboten. Die Umsetzung der Maßnahme hat eine geringere Priorität.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, über eine Neustrukturierung der Parzellen (Verkleinerung) eine Nachverdichtung zu erreichen. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Eigentümern zu führen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Innenbereichsfläche F3:

In diesem Bereich bieten die großen Grundstücke - vor allem im Hinterliegerbereich - Potenziale hinsichtlich einer Nachverdichtung, die in Abstimmung mit den Eigentümern untersucht werden sollten. Die Umsetzung der Maßnahme hat eine mittlere Priorität.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, die Potenziale der großen Grundstücke hinsichtlich einer Nachverdichtung in Abstimmung mit den Eigentümern zu untersuchen. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Eigentümern zu führen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Innenbereichsfläche F4:

In diesem Bereich sind viele Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen. Über sich bietende Grundstückskäufe sollten Zukunftspotenziale gesichert werden. Die Umsetzung evtl. Erwerbsmöglichkeiten hat hohe Priorität. Eine Überplanung sollte sich dann an den konkreten Nutzungen orientieren sobald der Erwerb gesichert ist. Zusätzlich soll noch das Flurstück der Sporthalle (770/27) in die Innenbereichsfläche F 4 aufgenommen werden.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, Zukunftspotenziale über sich bietende Grundstückskäufe zu sichern. Der Bürgermeister wird beauftragt, Erwerbsmöglichkeiten zu prüfen. Das Flurstück der Sporthalle (770/27) wird in die Innenbereichsfläche F4 aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Innenbereichsfläche F5:

Dieser Bereich bietet aufgrund seiner Lage eine Entwicklungsfläche für die Gemeinde, sofern ein Grunderwerb realisiert werden kann. Denkbar sind Nutzungen bzgl. Einrichtungen für ältere Menschen. Erwerbsmöglichkeiten mit eventuellen Tauschoptionen sind zu gegebener Zeit zu prüfen.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, das Grundstück zu erwerben und anschließend eine Überplanung hinsichtlich der künftigen Nutzung vorzunehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, Erwerbsmöglichkeiten zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Innenbereichsfläche F6:

In diesem Bereich sind große Hinterliegergrundstücke ohne Bebauung, die über eine Anbindung zur Eitenseimer Straße einer Nachverdichtung zugeführt werden könnten. Den Eigentümern sollten in Gesprächen Möglichkeiten aufgezeigt werden.

Beschluss:

Es besteht Einvernehmen mit der Zielsetzung, den Eigentümern Möglichkeiten hinsichtlich einer Bebauung der Hinterliegergrundstücke aufzuzeigen. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit den Eigentümern zu führen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

Resultat der Machbarkeitsstudien Innenentwicklung für den Ortsteil Hitzhofen: Aus Sicht vom Gemeinderat und Planer ergeben sich für die Innenentwicklungsflächen F1 bis F6 sehr gute Möglichkeiten für eine Nachverdichtung mit verschiedenen zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten. Bei Bedarf kann dies mit entsprechenden Festsetzungen in einem qualifizierten Bebauungsplan umgesetzt werden, der baurechtlich über den bisherigen einfachen Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ „gelegt“ wird. Daraus ergibt sich, dass das Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ fortgeführt wird. Aufgrund der Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Festsetzungen Grundflächenzahl (GRZ) reduziert und Mindestgrundstücksflächenbedarf für Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten vergrößert.

Beschluss:

Das Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 20 „Innerortsbereich Hitzhofen“ wird fortgeführt. Aufgrund der Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Festsetzungen Grundflächenzahl (GRZ) reduziert und Mindestgrundstücksflächenbedarf für Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten vergrößert.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen

Sachvortrag:

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den örtlichen Vereinen und Verbänden auf Grundlage der „Richtlinie für Sport- und Kulturförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit“ Zuschüsse. Zusätzlich werden Entschädigungen und freiwillige Zahlungen geleistet.

Beschluss:

a) Die Förderung der Jugendarbeit wird 2019 wie folgt unterstützt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Empfänger der Jugendförderung	Grundförderung	Jugendliche am 01.01.2019	Einzelbetrag à Jugendlicher	Förderbetrag für Zahl der Jugendlichen	Förderbetrag	Gesamte Förderung
FC Hitzhofen-Oberzell	500,00 €	240	7,50 €	1.800,00 €	2.300,00 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 2 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft) 5 Mannschaften x 200,00 € (ausschließlich eigene Mannschaft)					1.200,00 €	3.500,00 €

SpVgg Hofstetten	500,00 €	142	7,50 €	1.065,00 €	1.565,00 €	Zahlen wurden nachgereicht
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Schluss vom 19.07.2016: 9 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft)					900,00 €	2.465,00 €
<u>Hinweis zur allgemeinen Sportvereinsförderung:</u> Als allgemeiner Zuschuss werden für beide Sportvereine für die Rasenbewässerung 500,00 € (jährlich am 30.06.) gewährt. Im Jahre 2009 erhielt der FC Hitzhofen-Oberzell einen Zuschuss für einen neuen Rasenmäher in Höhe von 20.000 € (Anschaffungskosten ca. 26.000 €). Die SpVgg Hofstetten erhält als Ausgleich jährlich einen Zuschuss von max. 1.000,00 € für das Rasenmähen (Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis).						
Schützenverein Hitzhofen-Oberzell	300,00 €	29	7,50 €	217,50 €	517,50 €	517,50 €
Schützenverein Hofstetten	300,00 €	56	7,50 €	420,00 €	720,00 €	720,00 €
Gartenbauverein Hitzhofen-Oberzell	--	73	7,50 €	547,50 €	547,50 €	547,50 €
Gartenbauverein Hofstetten	--	49	7,50 €	367,50 €	367,50 €	367,50 €
FFW Hitzhofen-Oberzell	--	18	7,50 €	135,00 €	135,00 €	135,00 €
FFW Hofstetten	--	16	7,50 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €

b) Die Entschädigungen an die Freiwilligen Feuerwehren werden für 2019 wie folgt festgesetzt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Zahlungsempfänger	
FFWn Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Jugendwart(in)	400,00 €
FFWn Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Zeugwart	400,00 €

c) Sonstige freiwillige Zahlungen werden für 2019 wie folgt beschlossen (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Zahlungsempfänger	
Pflegekosten	
Pflege und Unterhalt der Glocke in Oberzell: Bartholomäus Regler	100,00 €
Pflege Kriegerdenkmal Hofstetten: Albert Nißl	50,00 €
Büchereien (Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis)	
Kath. Bücherei Hofstetten: pauschaler Zuschuss	1.000,00 €
Kath. Bücherei Hitzhofen pauschaler Zuschuss: 1.800,00 € Bücher für Grundschüler 1.500,00 € Mehrkosten wegen eBook-Ausleihe 700,00 € (GR-Beschluss vom 18.10.2016)	4.000,00 €

nachrichtlich:

Ab dem Rechnungsjahr 2017 hat die Kath. Öffentliche Bücherei Hitzhofen wegen der Einführung der eBook-Ausleihe eine Bilanz mit Darstellung der Finanzierungslücke vorzulegen. In der Bilanz sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig darzustellen. Über die Kostenbeteiligung am Defizit wird dann jeweils entschieden. Bisher wurden noch keine Bilanzen vorgelegt.

Jugend- und Freizeitprogramm	
Jugend- und Freizeitprogramm der Vereine in Hofstetten	1.250,00 €
Ferienprogramm 2019: Buchung Angebote Kreisjugendring Eichstätt <u>Vorschlag 2019</u> <ul style="list-style-type: none"> • Survival Volumen II, Modul 1 (max. 15 Teilnehmer, 8-12 Jahre, 6 Stunden, 29.07. – 11.08. buchbar): 420,00 € • Seifenkistenfahren (max. 10 Teilnehmer, 8-14 Jahre, 4 Stunden): 130,00 € • Fleißig wie die Bienen (max. 10 Teilnehmer, ab 6 Jahre, 3 Stunden, 29.07. – 09.08., 26.-30.08. buchbar): 100,00 € • HipHop (ab 10 Kinder, 8-15 Jahre, 1,5 Stunden): 60,00 € • Guinness World Record (unbegrenzte Teilnehmerzahl, ab 10 Jahre, 4 Stunden): 200,00 € 	910,00 €
Kath. Landjugendbewegung (KLJB) Hofstetten: Antrag v. 10.01.19 auf Fördermittel innerhalb der Jugendarbeit für Gruppenstundenwochenende, 17.-19.05.2019, 30 Personen, ca. 850,00 € Gesamtkosten (lt. Förderrichtlinie 3,00 € je Tag und Teilnehmer)	270,00 €

Seniorenbetreuung	
Seniorenachmittag der Gemeinde im Dezember, Gutschein pro Person	12,00 €
Bis 2015 konnten die Seniorengemeinschaften eine Förderung für ihre Veranstaltungen vom Landratsamt beantragen. Seit 2016 bekommt stattdessen die Gemeinde pauschal für jeden Mitbürger über 65 Jahre 2,00 € im Jahr. Davon wurden in den letzten Jahren 1,00 € je Mitbürger an die Seniorengemeinschaften weitergeleitet. (Zahlung nach Eingang vom LRA)	Die beiden Seniorengemeinschaften erhalten aus der Jahreszuweisung 2019 je 1 € für Mitbürger über 65 Jahre. (Hitzhofen 267,00 €, Hofstetten 164,00 €)
Die Seniorengemeinschaften in Hitzhofen und Hofstetten erhalten nach GR-Beschluss vom 02.12.2014 eine jährliche Zuwendung von je 1.000,00 € . (Auszahlung zusammen mit Teilbetrag Jahreszuweisung LRA)	je 1.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Fortschreibung Nahverkehrsplan Landkreis Eichstätt: Beteiligungsverfahren nach § 8 PBefG, Art. 13 BayÖPNG und Vorgaben der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung

Sachvortrag:

Der Zwischenbericht wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Die EU-weite Ausschreibung der Linie 85 (Hofstetten-IN) und die Fortschreibung des Nahverkehrsplans wurden in diversen GR-Sitzungen (10.10.2017, 28.11.2017, 19.12.2017, 16.01.2018, 17.04.2018 und 07.08.2018) thematisiert. Eine Stellungnahme zum Zwischenbericht ist bis 15.02.2019 möglich.

Fortschreibung warum:

- Änderung gesetzlicher Grundlagen (z. B. Behindertengleichstellungsgesetz)
- Demographischer Wandel
- Änderung struktureller Rahmenbedingungen (z. B. Gymnasium Gaimersheim)

Anforderungen an Nahverkehrsplan (Hinblick gesetzlicher Anforderungen):

- Bestandsaufnahme:
 - Überprüfung räumliche Erschließung der Orte durch Haltestellen
 - Aktuelle Erreichbarkeit zentraler Orte und Gemeindezentrum
 - Aktuelle Bedienungshäufigkeit (Schultage: Seite 109, Ferientage: Seite 110, Samstag: Seite 112, Sonntage: 113)
- Schwachstellenanalyse: Bewertung aktuelles ÖPNV-Angebot (Erfüllung Grenz- bzw. Richtwert)
- Entwicklung Rahmenkonzeption: angemessener Verkehrsbedienung, Festlegung von Standards
- Definition/Bewertung Maßnahmenpaket
- Umsetzungsempfehlungen

aktueller Stand:

- keine Abgabe eigenwirtschaftliches Angebot von Konzessionsinhaber Linie 85 bei Vorabbekanntmachung >> EU-weite Ausschreibung
- Grundschule Böhmfeld/Hitzhofen, Mittelschule Gaimersheim: Planung, neuen Fahrplan mit Linie 85 bereits zum Schulbeginn 2019/2020 einzuführen (bisher freigestellter Schülerverkehr)
- kreative Gemeindelösungen jederzeit möglich (eigene Fahrgelegenheit, Rufbus bzw. Ruftaxi)

Beschluss :

Das Gremium nimmt Kenntnis vom vorliegenden Zwischenbericht zum Nahverkehrsplan. Anmerkungen wurden nicht vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Antrag auf Erlass eines Leinenzwangs für mittelgroße und große Hunde in Wald Nähe

Sachvortrag:

Der Jagdpächter von Hofstetten hat mit Schreiben vom 09.01.2019 einen Antrag auf „Erlass eines Leinenzwanges für mittelgroße und große Hunde in Waldnähe gestellt. Das Schreiben mit Anlage wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt. Lt. dem Schreiben wurden seit Sommer 2018 drei Rehe von wildernden Hunden so schwer verletzt, dass sie getötet werden mussten.

Bisher gilt lt. der gemeindlichen Hundehaltungsverordnung ein Leinenpflicht für Kampfhunde und große Hunde (Schulterhöhe über 50 cm) auf allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebiets einschließlich Mühlal und Baumfeld. Dem Bewegungsdrang von Hunden muss Rechnung getragen werden; ein genereller Leinenzwang ist rechtswidrig. Eine Leinenpflicht für mittelgroße Hunde ist rechtlich nicht möglich. Die Thematik Wild und Hund wurde in der Gmoabladl-Ausgabe Oktober 2017 ausführlich beschrieben.

Es ist nicht erwiesen, dass es Hunde waren, die sich der Aufsicht der Besitzer beim Gassi gehen entzogen haben. Es könnte sich auch um streunende Hunde handeln. Damit würde eine Leinenpflicht ins Leere laufen. Auch die Umsetzbarkeit ist zu hinterfragen. Es müsste auf Feldwegen in Waldnähe (500 m) Verbotsschilder aufgestellt werden. Die Leinenpflicht kann nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verlangt werden >> gilt nicht für private land- und forstwirtschaftliche Flächen. Pauschal würde man alle Hundebesitzer durch Fehlverhalten Einzelner bestrafen. Aus dem Gremium wurden auch Konflikte im Außenbereich zwischen Spaziergängern und nicht angeleiteten Hunden geschildert.

Im nächsten Gmoabladl wird nochmals eindringlich auf die Problematik hingewiesen um die Hundehalter zu sensibilisieren.

Beschluss :

Dem Antrag auf Erlass eines Leinenzwangs für mittelgroße und große Hunde in Waldnähe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**0 : 12
abgelehnt**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Widmung von Ortsstraßen

Sachvortrag:

Die Ortsstraßen

a) Am Obstgarten- bzw.

b) Am Holzplatz-

sind bis auf die Feinteuerung hergestellt und damit befahrbar. Die Widmung als Ortsstraßen kann erfolgen.

a) Widmung Ortsstraße „Am Obstgarten“

Beschluss:

Die in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern neu hergestellte Anbaustraße „Am Obstgarten“ im Baugebiet Nr. 24 „Sonnenhang II“ wird mit Wirkung vom 01.03.2019 zur Ortsstraße gewidmet.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke I (Fl.Nr. 58/6):</u> Einmündung in den Sonnenhang an der Nordostecke Fl.Nr. 56/5	<u>Teilstrecke I (Fl.Nr. 58/6):</u> Ostseite des Grundstückes Fl.Nr. 57/7	0,126
<u>Teilstrecke II (Fl.Nr. 58/6):</u> Einmündung in die Teilstrecke I	<u>Teilstrecke II (Fl.Nr. 58/6):</u> Einmündung in die Teilstrecke I	0,028

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

b) Widmung Ortsstraße „Am Holzplatz“

Beschluss:

Die in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern neu hergestellte Teilstrecke der Anbaustraße „Am Holzplatz“ im Baugebiet Nr. 36 Ä1 „Zur Veitskapelle“ wird mit Wirkung vom 01.03.2019 zur Ortsstraße gewidmet.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke I (Fl.Nr. 164/68):</u> Einmündung in die Gungoldinger Straße an der Ostgrenze Fl.Nr. 146/4	<u>Teilstrecke I (Fl.Nr. 164/68):</u> Einmündung in die Teilstrecke V an der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/69	0,245
<u>Teilstrecke II (Fl.Nr. 164/68):</u> Einmündung in die Teilstrecke I	<u>Teilstrecke II (Fl.Nr. 164/68):</u> Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr.164/75	0,030

Teilstrecke III (Fl.Nr. 164/68): Einmündung in die Teilstrecke I	Teilstrecke III (Fl.Nr. 164/68): Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/55	0,021
Teilstrecke IV (Fl.Nr. 164/68): Einmündung in die Teilstrecke I	Teilstrecke IV (Fl.Nr. 164/68): Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/63	0,023
Teilstrecke V (Fl.Nr. 168): Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/69	Teilstrecke V (Fl.Nr. 168): Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/65	0,062

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Zur Veitskapelle“

Sachvortrag:

Im Zuge der Baugebieterschließung „Zur Veitskapelle BA01“ wurde die Ortsstraße „Zur Veitskapelle“ von der Einmündung in die Fl.Nr. 168 bis zur Einmündung in die Gungoldinger Straße mit einer Länge von 260 m hergestellt. Beginnend von der Gungoldinger Straße erfolgte zwischenzeitlich ein Rückbau von 17 m, der als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Teilstrecke ist einzuziehen.

Beschluss :

Aus der in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern hergestellten Anbaustraße „Zur Veitskapelle“ im Baugebiet Nr. 36 Ä1 „Zur Veitskapelle“ wird mit Wirkung vom 01.03.2019 nachfolgende Teilstrecke eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nrn. 164/36, 164/37 und 164/38):</u> Einmündung in die Gungoldinger Straße an der Ostgrenze der Fl.Nr. 146/4	<u>Teilstrecke (Fl.Nrn. 164/36, 164/37 und 164/38):</u> Westgrenze der Fl.Nr. 164/34	0,017

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Einziehung von Teilstrecken öffentlicher Feld- und Waldwege

Sachvortrag:

Im Zuge von Baugebietsausweisungen wurden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen zwischenzeitlich zu Ortsstraßen gewidmet. Diese Teilstrecken sind aus dem Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege einzuziehen.

a) Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am westlichen Baumfelder Weg“

Beschluss:

Die im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern eingetragene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am westlichen Baumfelder Weg“ Fl.Nr. 818 wird mit Wirkung vom 01.03.2019 eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
Teilstrecke (Fl.Nr 818): Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 780	Teilstrecke (Fl.Nr. 818): Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 796/3	0,108

Träger der Baulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg „Am westlichen Baumfelder Weg“ besteht aus den Fl.Nr. 818 und 818/2. Die Fl.Nr. 818/2 ist im Bestandsverzeichnis zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

b) Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Scheibenhüll“

Beschluss:

Die im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern eingetragene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Scheibenhüll“ Fl.Nr. 168 wird mit Wirkung vom 01.03.2019 eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
Teilstrecke (Fl.Nr 168): Einmündung in die Ortsstraße „Schul- straße“ bei Fl.Nr. 168/4	Teilstrecke (Fl.Nr. 168): Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 164/65	0,153

Träger der Baulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Ausschreibung kommunale Strombeschaffung für den Zeitraum 2021 bis 2023

Sachvortrag:

Der derzeit gültige Stromliefervertrag mit Ökostrom ohne Neuanlagenquote zwischen den Stadtwerken Amberg und der Gemeinde Hitzhofen hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. Für den Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 muss die kommunale Strombeschaffung neu ausgeschrieben werden. Die Gemeinde sollte wie bei den letzten Ausschreibungen auf das Fachbüro KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH zurückgreifen und den bestehenden Dienstleistungsvertrag weiterführen, ansonsten ist dieser bis zum 28.02.2019 zu kündigen.

1. In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2021 bis 2023 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2018 bis 2020 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2018 bis 2020 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Hitzhofen vor.

Die Gemeinde Hitzhofen ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde Hitzhofen während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
 - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
 - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem

Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,5 ct/kWh

b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
- bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2021 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie in Betrieb genommen wurden.
- Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.
- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.
- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmenge - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Ver-

gleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,5 ct/kWh Strombedarf: ca. 350.000 kWh, Mehrkosten: ca. 0,00 € - 1.750,00 €
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 – 1,2 ct/kWh, Mehrkosten: ca. 1.750,00 € - 4.200,00 €

2. Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Beschluss:

1. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2021 bis 2023 „100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ beschafft werden.
2. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 66 vom 15.01.2019

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 66 vom 15.01.2019 war in Kopie an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden.
Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 66 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 15.01.2019 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**12 : 0
angenommen**

10	Verschiedenes / Anfragen
-----------	---------------------------------

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Mitteilung Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- Anfrage GR Christopher Reuter bzgl. Anzahl der stillgelegten Öfen: Lt. Bezirkskaminkehrermeister nur vereinzelt
- Teilnahme LAG-Aktion: Kommunale Blühflächen

- Katastrophenfall im Landkreis Traunstein: FFW Hofstetten und Hitzhofen-Oberzell mit 13 bzw. 7 Personen im Einsatz: Einladung zum Essen
- Mobilfunk-Förderprogramm: Überprüfung der Versorgungssituation
- Zuwendung vom LRA zur Integration von Asylbewerbern über 300,00 €: Auszahlung bei Bedarf
- Workshop Vorstellung Entwurf Maßnahmenliste GEK: 22.03.2019, 15.30 Uhr

Anfragen durch Gemeinderäte

Templer Josef	Turnhalle: im kleinen Hallenbereich ist eine lose Signallampe zu befestigen.
---------------	--